

Arbeitsrecht (Nr. 398/2004)

Elternzeit gut planen: Wahlrecht auf Arbeit in Teilzeit nur zu Beginn

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Baden-Württemberg entschied:

Eltern haben für die ersten drei Jahre ihres Kindes Anspruch auf Elternzeit. Während dieser Zeit dürfen sie den Wunsch nach Teilzeitarbeit äußern oder sich von ihrer Firma gänzlich von der Arbeit befreien lassen. Doch Vorsicht: Lässt sich ein Elternteil für die gesamte Dauer der Elternzeit befreien, erlischt der Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung.

Das LAG Baden-Württemberg hatte einen Fall zu entscheiden, bei dem eine Mutter zunächst die volle dreijährige Elternzeit pausieren wollte. Nach etwa einem halben Jahr wollte sie jedoch wieder zwei volle Tage die Woche in ihrem Betrieb arbeiten. Der Chef lehnte dies mit der Begründung ab, er habe wegen der verabredeten dreijährigen Arbeitspause extra eine Vollzeitkraft für die gesamte Dauer neu eingestellt.

Die Richter stellten sich hinter den Arbeitgeber. Das Bundeserziehungsgeldgesetz sehe nur einen Anspruch auf Verkürzung der Arbeitszeit, nicht aber einen Anspruch auf Erhöhung derselben vor. Arbeitnehmer müssten sich also nach der Geburt eines Kindes eindeutig festlegen, ob sie in Teilzeit weiterarbeiten oder sich vollständig von der Arbeit befreien lassen wollten. Danach sei das Wahlrecht des Angestellten verbraucht.

**Urteil des LAG Baden-Württemberg - Datum unbekannt -
Aktenzeichen: 3 Sa 44/03**

**Veröffentlicht: Northeimer Neueste Nachrichten
Vom 14. November 2004**

17.11.2004